

---

## Zusatzbericht 1 zur Botschaft vom 21. November 2012

---

### (12.296) Umsetzung der Kantonalisierung der Spitalfinanzierung; Beantwortung von Fragen der Kommission für Allgemeine Verwaltung

---

Aarau, 4. Januar 2013

#### 1 Ausgangslage

Bei der Beratung der oben erwähnten Botschaft am 13. Dezember 2012 hat die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) zusätzliche Auskünfte gewünscht. Der vorliegende Zusatzbericht enthält diese Auskünfte sowie einige ergänzende Hintergrundinformationen dazu. Der Zusatzbericht wurde vom DVI in Absprache mit dem DFR (Abteilung Finanzen) sowie dem DGS (Abteilung Gesundheitsversorgung) erstellt.

#### 2 KVG-Reform und Kantonalisierung der Spitalfinanzierung

Die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in den Bereichen Pflege- und Spitalfinanzierung führt in der ganzen Schweiz für die öffentliche Hand zu erheblichen Mehrkosten. Bei der Pflegefinanzierung fallen diese Mehrkosten ab 2011 an, bei der Spitalfinanzierung ab 2012. Bei der Spitalfinanzierung betreffen die Mehrkosten den Kanton und die Gemeinden, da es sich bisher um eine Verbundaufgabe handelt.

Bei der Pflegefinanzierung fallen die Mehrkosten bei den Gemeinden an. Im Jahr 2011 hat der Kanton die Mehrkosten der Gemeinden zur Hälfte übernommen, um so der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Reform im Pflegebereich ein Jahr vor jener im Spitalbereich wirksam geworden ist.

Von diesen Veränderungen auf Bundesebene (KVG-Reform) und ihren Auswirkungen klar zu unterscheiden ist die Entflechtung der Aufgabenteilung, die der Kanton Aargau im Jahr 2014 vornehmen will. Die bisherige Verbundaufgabe Spitalfinanzierung soll neu eine rein kantonale Aufgabe sein, weil die Gemeinden im Spitalbereich im Gegensatz zum Kanton gar keine Steuerungsmöglichkeiten haben. **Diese Entflechtung stellt keine Folge der KVG-Revision dar.** Eine Entflechtung wäre auch möglich und sinnvoll, wenn es auf Bundesebene keine Reform gegeben hätte. Umgekehrt könnte der Kanton Aargau trotz revidiertem KVG an der bisherigen Aufteilung der Spitalfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden festhalten.

Die Kantonalisierung der Spitalfinanzierung per 2014 ist also keine direkte Folge der KVG-Revision, sondern es geht darum, eine grosse und seit langem bestehende Verbundaufgabe neu zur reinen Kantonsaufgabe zu machen. Gemäss den anerkannten Grundsätzen der

Aufgabenteilung, die ab 2014 auch im § 5 des revidierten Gesetzes zur wirkungsorientierten Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) verankert sind, hat eine solche Verschiebung unter Ausgleich der damit verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen zu erfolgen.

### **3 Pflegefinanzierung zu den Gemeinden, Spitalfinanzierung zum Kanton**

Pflegefinanzierung zu den Gemeinden, Spitalfinanzierung zum Kanton: dieses Prinzip ist in der Strategie 1 der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung festgehalten, welche am 26. Oktober 2010 vom Grossen Rat verabschiedet wurde.

Dieses Prinzip ist unbestritten. Im Gegensatz zur Spitalfinanzierung ist die Pflegefinanzierung aber bereits nach bisherigem Recht keine Verbundaufgabe, sondern eine Gemeindeaufgabe. In dieser Hinsicht besteht keine Symmetrie zwischen den beiden Bereichen. Eine kantonale Mitfinanzierung des Pflegebereichs (bei den Investitionen) ist im Rahmen des Gesetzes GAT III auf den 1. Januar 2006 entfallen, was in der Gesamtbilanz der Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden berücksichtigt wurde.

Die Umsetzung des Grundsatzes "Pflegefinanzierung zu den Gemeinden, Spitalfinanzierung zum Kanton" steht daher nicht im Widerspruch zur Notwendigkeit, die finanziellen Auswirkungen der Aufhebung der bisherigen Verbundaufgabe im Spitalbereich auszugleichen.

Im Gegenteil: Die Strategie 1 der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung fordert ausdrücklich, die Zuordnung der Spital- und der Pflegefinanzierung habe so zu erfolgen, dass an der aktuellen gesamthaften Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden festgehalten wird.

Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben und der Komplexität der Themen ist es allerdings nicht möglich, den finanziellen Ausgleich bereits 2014 im Rahmen einer integralen Neugestaltung der Aufgabenteilung zu realisieren. Deshalb ist die vorgeschlagene Übergangslösung erforderlich.

### **4 Reformbedingte Mehrkosten von Kanton und Gemeinden**

Wie unter Ziffer 2 erläutert, ist die nun zur Diskussion stehende Entflechtung der Aufgabenteilung bei der Spitalfinanzierung keine Folge der KVG-Reform auf Bundesebene. Allerdings ist folgender Zusammenhang zu beachten: Falls die Gemeinden oder der Kanton durch diese oder andere Reformen in den letzten Jahren einseitig weit stärker belastet worden wären als die andere Staatsebene, so könnte dies beim Ausgleich der finanziellen Verschiebungen im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Spitalfinanzierung berücksichtigt werden. Deshalb werden im Folgenden die reformbedingten Mehrbelastungen dargestellt, obwohl dies an sich nicht direkt in den Kontext der vorliegenden Botschaft gehört.

Im Rahmen der Arbeiten für die Neuordnung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs werden die reformbedingten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden in den Jahren 2010 bis 2016 erhoben. Das Jahr 2010 gilt aus folgendem Grund als Basisjahr: in diesem Jahr wurde mit dem zweiten Wirkungsbericht zum Projekt Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden (GAT) die Aufgabenbilanz zwischen Kanton und Gemeinden ein letztes Mal ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgte mittels Erhöhung des Beitragssatzes für die Gemeindeanteile am Personalaufwand der Volksschule auf 35 %. Auf die gemäss den Berechnungen im zweiten Wirkungsbericht an sich nötige weitergehende Erhöhung auf 36,1 %, welche eine Änderung des Schulgesetzes bedingt hätte, wurde verzichtet. Mit dieser Anpassung wurde ein Schlusstrich unter das damalige Projekt gezogen. Auf eine weitere Nachführung der Berechnungen im Rahmen GAT wurde explizit verzichtet.

Als Ende der betrachteten Periode wird das Jahr 2016 gewählt, weil dies der frühest mögliche Zeitpunkt für das Inkrafttreten einer Gesamtlösung Aufgabenteilung / Finanzausgleich ist und weil bis zu diesem Jahr Planungszahlen aus dem AFP vorliegen.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, besteht kein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Auswirkungen, welche die verschiedenen Bundes- und Kantonsreformen auf die kantonalen und die kommunalen Haushalte haben. Der Kanton wird bis zum Jahr 2016 mit reformbedingten Mehrkosten in der Höhe von 121 Mio. Franken belastet, die Gemeinden mit 107 Mio. Franken:

Aufgabenfeld	Kostenwachstum reformbedingt 2010 - 2016 [Mio. Franken]	
	Kanton	Gemeinden
Neue Straf- und Zivilprozessordnung	9	0
Neuregelung unbezahlte Krankenkassenprämien	7	0
Neuregelung Pflegefinanzierung	0	65
Neuregelung Spitalfinanzierung	69	33
Stärkung Volksschule Aargau	22	0
Neuorganisation Instrumentalunterricht	6	5
Familienergänzende Kinderbetreuung		
Aufwuchs Polizei	8	4
<b>Total</b>	<b>121</b>	<b>107</b>

Auf Wunsch der Kommission AVW wurde die Tabelle erweitert, indem die Entwicklung für jedes einzelne Jahr separat dargestellt wird. Gleichzeitig wurden die zuständigen Stellen um eine nochmalige Aktualisierung gebeten, weshalb die nachfolgende Darstellung im Jahr 2016 geringfügig von der obigen Tabelle abweicht. Die Grössenordnungen der Mehrbelastungen bleiben aber unverändert.

Aufgabenfeld	Kostenwachstum reformbedingt seit 2010 (ausgewiesen ist jeweils die kumulierte Differenz zum Basisjahr 2010)											
	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
Neue Straf- und Zivilprozessordnung	14.3	-	11.3	-	8.6	-	8.6	-	9.1	-	9.1	-
Neuregelung unbezahlte Krankenkassenprämien	-	-	5.0	-	5.5	-	6.1	-	6.7	-	6.7	-
Neuregelung Pflegefinanzierung	21.7	22.4	-	50.0	-	55.0	-	60.0	-	65.0	-	65.0
Neuregelung Spitalfinanzierung	-	-	66.0	31.1	67.1	31.6	68.1	32.1	69.2	32.6	69.2	32.6
Stärkung Volksschule Aargau	-	-	-	-	7.9	1.6	18.6	2.8	21.0	0.6	26.9	-0.7
Neuorganisation Instrumentalunterricht 1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.5	2.1
Familienergänzende Kinderbetreuung	Pro memoria: zur Zeit keine quantitativen Aussagen möglich											
Aufwuchs Polizei	2.7	1.4	2.7	1.4	4.2	2.1	5.7	2.8	7.1	3.6	8.2	4.1
<b>Total</b>	<b>38.7</b>	<b>23.8</b>	<b>85.0</b>	<b>82.5</b>	<b>93.3</b>	<b>90.3</b>	<b>107.1</b>	<b>97.7</b>	<b>113.1</b>	<b>101.8</b>	<b>122.6</b>	<b>103.1</b>

1) Einführung auf 1. August 2016 geplant. Die erwarteten Gesamtkosten von 6 Mio. Franken (Kanton) bzw. 5 Mio. Franken (Gemeinden) fallen daher vollständig erst ab Rechnungsjahr 2017 an.

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine "Momentaufnahme". Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs (frühestens 2016) wird die Tabelle noch mehrfach angepasst werden müssen: Ist-Zahlen oder auch aktualisierte Schätzungen werden in wichtigen Bereichen die heutigen Planwerte ersetzen, zusätzliche

Projekte werden dazu kommen. Sollten die Zahlen künftiger Jahre bei einzelnen Vorhaben zeigen, dass die Kosten der Gemeinden oder des Kantons stärker ansteigen als zurzeit erwartet, würden die entsprechenden Zahlen korrigiert. Im Rahmen des "Gesamtpaketes" Aufgabenteilung / Finanzausgleich muss entschieden werden, welche Konsequenzen sich aus den aktualisierten Mehrbelastungen ergeben.

Fest steht aber, dass die Reformen aus heutiger Sicht und beim heutigen Kenntnisstand die beiden Staatsebenen in ausgewogener Weise treffen. Gemäss der obigen Tabelle sind die Auswirkungen auf den Kanton etwas höher als jene auf die Gemeinden. Somit lässt sich aus diesen Zahlen keine Forderung ableiten, bei der Kantonalisierung der Spitalfinanzierung sei auf einen Ausgleich der damit verbundenen finanziellen Verschiebungen ganz oder teilweise zu verzichten.

## 5 Finanzielle Auswirkungen der Neuordnung der Spitalfinanzierung

Von den Mitgliedern der Kommission AVW wurde in der oben stehenden Tabelle insbesondere die Zeile "Neuregelung Spitalfinanzierung" (Revision KVG) kritisch hinterfragt. Es wurde in Zweifel gezogen, ob die Zahlen die Veränderungen für beide Staatsebenen korrekt abbilden.

Die Zahlenreihe basiert auf dem gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 29. November 2011 bereinigten Budget 2012. Die entsprechende Tabelle findet sich auf Seite 4 der Beantwortung der Interpellation 11.300 vom 23. November 2011:

Bezeichnung	Re 2010	Bu 2011		Bu 2012		P 2013		P 2014		P 2015	
	abs.	abs.	%-Ver.	abs.	%-Ver.	abs.	%-Ver.	abs.	%-Ver.	abs.	%-Ver.
<b>Beiträge an die Spitäler</b>											
Gesamtaufwand	-373.4	-383.3	2.7	-492.0	28.4	-507.9	3.2	-518.9	2.2	-521.9	0.6
Gesamtertrag (Gemeindebeiträge)	77.6	82.6	6.4	126.1	52.7	131.5	4.3	144.3	9.7	143.3	-0.7
<b>Gesamtsaldo</b>	<b>-295.8</b>	<b>-300.7</b>	<b>1.7</b>	<b>-365.9</b>	<b>21.7</b>	<b>-376.4</b>	<b>2.9</b>	<b>-374.6</b>	<b>-0.5</b>	<b>-378.6</b>	<b>1.1</b>
<b>davon: Neuordnung Spitalfinanzierung</b>											
Aufwand				-97.1		-98.7	1.6	-100.2	1.6	-101.8	1.6
Ertrag (Gemeindebeiträge)				31.1		31.6	1.6	32.1	1.6	32.6	1.6
<b>Saldo</b>				<b>-66.0</b>		<b>-67.1</b>	<b>1.6</b>	<b>-68.1</b>	<b>1.6</b>	<b>-69.2</b>	<b>1.6</b>
<b>davon: allgemeine Kostendynamik, Fallwachstum</b>											
Aufwand	-373.4	-383.3	2.7	-394.9	3.0	-409.2	3.6	-418.7	2.3	-420.1	0.3
Ertrag (Gemeindebeiträge)	77.6	82.6	6.4	95.0	15.0	99.9	5.2	112.2	12.3	110.7	-1.3
<b>Saldo</b>	<b>-295.8</b>	<b>-300.7</b>	<b>1.7</b>	<b>-299.9</b>	<b>-0.3</b>	<b>-309.3</b>	<b>3.1</b>	<b>-306.5</b>	<b>-0.9</b>	<b>-309.4</b>	<b>0.9</b>

Die inhaltliche Aussage ist, dass die **Neuordnung der Spitalfinanzierung infolge der Revision des KVG ab 2012 zu Mehrkosten von rund 100 Mio. Franken (2012: 97,1 Mio.) führt, welche sich im Rahmen der bisherigen Verbundaufgabe grob im Verhältnis 2/3 zu 1/3 auf Kanton und Gemeinden verteilen.**

Die obige Tabellendarstellung bezieht sich auf die direkten Zahlungen an die Spitäler. Sie umfasst somit nicht alle in diesem Zusammenhang relevanten Werte. Aber auch wenn sämtliche Positionen detailliert berücksichtigt werden, ergibt sich netto das gleiche Ergebnis.

Dies wird deutlich, wenn die Verschiebungen in den einzelnen Positionen betrachtet werden, wie die Tabelle im Anhang zeigt<sup>1</sup>.

- Der Kanton wird deutlich stärker belastet bei den Beiträgen an die Spitäler.
- Eine Verschiebung gibt es zwischen den Aufgabenbereichen Immobilien und Gesundheitsversorgung, weil die Kosten für die Immobilien neu in den Fallpauschalen enthalten sind und nicht mehr - wie bisher bei den Kantonsspitälern üblich - über den Aufgabenbereich Immobilien laufen.
- Weiter werden Zahlungen für die ausserkantonale Hospitalisation (früher Aufgabenbereich Gesundheitsschutz) in den Aufgabenbereich Gesundheitsversorgung verschoben.
- Neutral verhält sich der Wegfall der bisherigen Mietzinszahlungen der Spitäler, da diese Position in der Rechnung des Kantons sowohl als Ertrag (Aufgabenbereich Immobilien) als auch als Aufwand (Aufgabenbereich Gesundheitsversorgung) enthalten war.
- Die Mehrbelastung der Gemeinden ergibt sich aus den ansteigenden Beiträgen an die Spitäler, weil die Gemeinden davon - soweit die Grundversorgung und die Rehabilitation betroffen sind - 40 % tragen. Weitere Positionen in den Gemeinderechnungen sind nicht betroffen.
- Insgesamt machen die Mehrbelastungen rund 100 Mio. Franken aus, wovon rund 70 Mio. Franken den Kanton und 30 Mio. Franken die Gemeinden betreffen.

## 6 Kompensationssumme

Die in der Botschaft (Tabelle S. 17) enthaltene Kompensationssumme (z.B. 153,1 Mio. Franken im Jahr 2014) darf nicht verwechselt werden mit den Zahlen, die soeben im Zusammenhang mit der KVG-Revision erläutert wurden (Mehrbelastung von 100 Mio. Franken, wovon rund 30 Mio. Franken bei den Gemeinden). Vielmehr sind für die Ermittlung der Kompensationssumme die *gesamten* Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung von Bedeutung. Die reformbedingten Mehrkosten der Gemeinden (ab 2012) bilden nur einen Teil der Gesamtkosten, die im Zuge der Neuregelung der Aufgabenteilung ab 2014 zum Kanton verschoben werden sollen. Gemäss den Grundsätzen der Aufgaben- und Lastenverteilung müssen die Gesamtkosten ausgeglichen werden.

Die konkrete Zahl ist aufgrund des Planwertes 2013 für den kommunalen Beitrag an die Spitalfinanzierung errechnet, wie die folgende Tabelle zeigt.

in Mio. Franken	Quelle	Rechtsgrundlage	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Gemeindebeiträge an Spitalfinanzierung</b>	<b>AFP 2013-2016</b>	<b>§ 23 Abs. 2 SpiG</b>	<b>148.2</b>	<b>156.5</b>	<b>165</b>	<b>174</b>	
Anteil öffentliche Hand Spitalfinanzierung			48.6%	50.2%	51.8%	53.4%	55.0%
<b>Kompensationssumme</b>		<b>neues Gesetz</b>		<b>153.1</b>	<b>158.0</b>	<b>162.8</b>	<b>167.7</b>

<sup>1</sup> Die Tabelle im Anhang basiert auf einer Darstellung, welche die Abteilung Gesundheitsversorgung und die Abteilung Finanzen im Frühjahr 2011 erarbeitet und den zuständigen Grossratskommissionen präsentiert haben. Die Übersicht wurde aber aufgrund der neusten verfügbaren Daten (Rechnung 2011 und Hochrechnung zur Rechnung 2012) bereinigt und aktualisiert.

Der Kompensationsbetrag wird selbstverständlich aufgrund der *effektiven* kommunalen Spitalbeiträge im Jahr 2013 errechnet, nicht aufgrund eines Planwertes. Die aktuellen Hochrechnungen für das Jahr 2012 lassen eher vermuten, dass der Betrag 2013 - und somit auch die Kompensationssumme ab 2014 - etwas tiefer liegen werden als in der Botschaft dargestellt. Es lassen sich dazu aber noch keine verbindlichen Aussagen machen. Die geplante Kompensation bei den Gemeindebeiträgen an die Personalkosten der Volksschule erfolgt aber in jedem Fall nur in der Höhe, in der die Gemeinden bei den Spitalbeiträgen tatsächlich entlastet werden.

## 7 Komplexität der vorgeschlagenen Lösung

Der Anhang zum vorgelegten Gesetzesentwurf (vgl. beiliegende Synopse) kann den Eindruck erwecken, die vorgeschlagene Regelung für die finanzielle Kompensation der Lastenverschiebung sei kompliziert. Zum grössten Teil sind im Anhang aber Definitionen aufgeführt, damit eindeutig klar ist, mit welchen Werten zu rechnen ist. Die eigentlichen Berechnungsformeln sind einfach und leicht nachvollziehbar.

### **Die erste Formel (Synopse Seite 7):**

$$Z_{(x)} = GG_{(2013)} / P_{(2013)} \times P_{(x)}$$

erläutert, wie die Ausgleichssumme berechnet wird. Ausgehend von den Gemeindebeiträgen an die Spitalfinanzierung im Basisjahr 2013 werden die sich verändernden Finanzierungsanteile zwischen Krankenkassen und öffentlicher Hand berücksichtigt - nicht aber die allgemeine Dynamik der Spitalkosten. Illustriert wird die Formel in der Tabelle 3 auf Seite 17 der Botschaft:

in Mio. Franken	Quelle	Rechtsgrundlage	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Gemeindebeiträge an Spitalfinanzierung</b>	<b>AFP 2013-2016</b>	<b>§ 23 Abs. 2 SpiG</b>	<b>148.2</b>	<b>156.5</b>	<b>165</b>	<b>174</b>	
Anteil öffentliche Hand Spitalfinanzierung			48.6%	50.2%	51.8%	53.4%	55.0%
<b>Kompensationssumme</b>		<b>neues Gesetz</b>		<b>153.1</b>	<b>158.0</b>	<b>162.8</b>	<b>167.7</b>

Werden die Zahlen für das Jahr 2014 eingesetzt, so lautet die Formel für die Berechnung der Kompensationssumme 2014:

$$153,1 = 148,2 : 48,6\% \times 50,2\%$$

Die Differenz zwischen der ersten Zeile (Gemeindebeiträge gemäss AFP 2013-2016) und der letzten Zeile (Kompensationssumme gemäss neuem Gesetz) ergibt sich, weil das allgemeine Kostenwachstum ab 2014 vom Kanton allein getragen wird. Daraus resultiert für den Kanton eine Mehrbelastung von voraussichtlich zwischen 3,3 Mio. (im Jahr 2014) und 11,2 Mio. Franken (im Jahr 2016).

Die Berechnungsformel für die Jahre ab 2018 wird nicht erläutert. Die vorberatende Kommission beantragt Streichung dieser Formel, und der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu (vgl. beiliegende Synopse).

**Die zweite Formel (Synopse Seite 8):**

$$A_{i(x)} = (pS_i^* \times Z_{(x)}) - (pV_{i(x-1)} \times Z_{(x)})$$

ermittelt die Ausgleichsabgabe, die eine Gemeinde entrichten muss bzw. den Ausgleichsbeitrag, den sie erhält. Die Entlastung aller Gemeinden zusammen ist im Prinzip gleich gross wie die Mehrbelastung aller Gemeinden. Jede einzelne Gemeinde wird aber bei der Spitalfinanzierung in einem anderen Umfang entlastet als sie bei den Volksschulbeiträgen mehr belastet wird. Um den Ausgleich zu schaffen, müssen die entsprechenden Zahlungen berechnet werden. Illustriert wird dies anhand der Tabelle 4 auf Seite 20 der Botschaft:

Modellrechnung für das Jahr 2014							
Entlastung / Belastung Total		-153'100'000		153'100'000			
Gemeinde	Entlastung Spitalfinanzierung		Belastung Personalaufwand Volksschule		Ausgleichsmechanismus		
	Prozentanteil (Dreijahresschnitt)	absolut	Prozentanteil	absolut	Abgabe / Einzahlung (+) Beitrag / Auszahlung (-)		
Gemeinde A	0.4497%	-688'500	0.4888%	748'277	-59'777		
Gemeinde B	0.1880%	-287'777	0.0974%	149'160	138'617		
Gemeinde C	0.1035%	-158'440	0.1494%	228'669	-70'229		
Gemeinde D	0.2439%	-373'338	0.1897%	290'502	82'836		

Werden die Zahlen für die Gemeinde A eingesetzt, so lautet die Formel<sup>2</sup>:

$$-59'777 = (0,4497\% \times 153'100'000) - (0,4888\% \times 153'100'000)$$

Gemeinde A wird also bei der Spitalfinanzierung weniger stark entlastet, als sie beim Kompensationsinstrument (Personalaufwand Volksschule) mehr belastet wird. Damit sie netto am Schluss gleich gestellt bleibt, erhält sie also einen entsprechenden Beitrag aus dem Ausgleichsmechanismus.

**8 Fazit**

- Die im Kanton Aargau für 2014 geplante Aufgabenentflechtung bei der Spitalfinanzierung steht nicht in einem direkten Zusammenhang mit der umfassenden Neuordnung der Spitalfinanzierung auf Bundesebene (KVG-Revision), die 2012 wirksam geworden ist. Die beiden Vorhaben dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

<sup>2</sup> Die geringe Abweichung, die sich beim Nachrechnen ergibt, resultiert daraus, dass die Tabelle mit noch mehr Dezimalstellen rechnet, als hier ausgewiesen.

- Die jetzt vorgeschlagene Lösung für die Aufgabenentflechtung und die finanzielle Kompensation im Bereich der Spitalfinanzierung entspricht inhaltlich vollständig der Strategie 1 der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung, wobei aufgrund der terminlichen Vorgabe der Ausgleich im Rahmen einer Übergangslösung geschaffen werden muss.
- Was die Mehrkosten der KVG-Reform im Spitalbereich betrifft, so betragen diese nach heutigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung aller relevanter Positionen (inkl. Investitionen) rund 100 Mio. Franken, wovon 30 Mio. Franken die Gemeinden und 70 Mio. Franken den Kanton betreffen.
- Die Mehrkosten der Pflegefinanzierung betreffen ausschliesslich die Gemeinden. Der Blick auf alle relevanten Bundes- und Kantonsreformprojekte seit 2010 zeigt jedoch, dass sich die gesamten Mehrkosten nach heutigem Kenntnisstand ausgewogen auf Kanton und Gemeinden verteilen. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass, bei der Neuregelung der Aufgabenteilung im Spitalbereich vom Grundsatz der finanziellen Kompensation abzuweichen.
- Die für die Umsetzung der Lösung erforderlichen Berechnungsformeln erscheinen nur auf den ersten Blick kompliziert, sind aber einfach zu verstehen und nachzuvollziehen.
- Insgesamt handelt es sich um einen sachgemässen, strategiekonformen, transparenten und fairen Lösungsvorschlag.

**Beilagen:**

- Synopse Gesetz über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung)
- Folienpräsentation Kommission Allgemeine Verwaltung, Sitzung vom 13. Dezember 2012

## Anhang: Auswirkungen der Neuordnung der Spitalfinanzierung (Änderung KVG) auf den Finanzhaushalt

Aufgabenbereich	Bezeichnung	Stand bis 2011 (Rechnung 2011)			Stand 2012 (Budget bzw. Hochrechnung 2012)			Differenz					
		Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo			
430	Immobilien			-2.9					0.0	2.9	0.0	2.9	
430	Immobilien			-23.4					0.0	23.4	0.0	23.4	
430	Immobilien					61.5		0.8	0.8	0.0	-60.7	-60.7	
520	Gesundheitsschutz			-34.1			0.0		0.0	34.1	0.0	34.1	
535	Gesundheitsversorgung			-386.2			-488.2		-488.2	-102.0	0.0	-102.0	
535	Gesundheitsversorgung			-3.8			-2.0		-2.0	1.8	0.0	1.8	
535	Gesundheitsversorgung						enthalten in Position "Beiträge an Spitäler"						
<b>Total I (ohne Gemeindebeiträge)</b>				<b>-450.4</b>	<b>61.5</b>	<b>-388.9</b>	<b>-490.2</b>	<b>0.8</b>	<b>-489.4</b>	<b>-39.8</b>	<b>-60.7</b>	<b>-100.5</b>	
535	Gesundheitsversorgung				83.2	83.2		113.0	113.0	0.0	29.8	29.8	
<b>Total II (mit Gemeindebeiträgen)</b>				<b>-450.4</b>	<b>144.7</b>	<b>-305.7</b>	<b>-490.2</b>	<b>113.8</b>	<b>-376.4</b>	<b>-39.8</b>	<b>-30.9</b>	<b>-70.7</b>	
410 / 535	Finanzen, Controlling / Gesundheitsversorgung	Aufwertung Aktienkapital mit Verteilung über 12 Jahre 4)			s. Fussnote								
410	Finanzen, Controlling	Beteiligungsertrag 5)			offen			offen			offen		

Mehrbelastung Total	-100.5
- davon Kanton	-70.7
- davon Gemeinden	-29.8

\*) Hochrechnung 2012

1) Durchschnitt der drei Jahre 2009, 2010, 2011. Damit werden die jährlichen Schwankungen geglättet.

2) Unter altem Recht bezahlten die Kantonsspitäler dem Kanton als Eigentümer der Gebäude Miete. Der Aufwand für diese Mietzahlung wurde den Spitalern aber im Rahmen der Leistungsabgeltungen vom Kanton wieder erstattet.

3) Diese Aufwendungen wurden unter altem Recht im Aufgabenbereich 520 verbucht; neu sind sie in der Position "Beiträge an Spitäler" im AB 535 enthalten.

4) Dieser Buchgewinn stellt keinen Finanzfluss dar und ergibt sich daraus, dass die Liegenschaften der Spitäler direkt und nicht über die Nutzungsdauer in der Verwaltungsrechnung abgeschrieben werden. Dadurch ergeben sich Aufwertungsgewinne von gesamthaft 413,6 Mio. Franken, die mit 34,5 Mio. Franken pro Jahr 12 Jahren der Verwaltungsrechnung gutgeschrieben werden.

5) Der Beteiligungsertrag kann nicht zuverlässig geschätzt werden, da er vom künftigen Gewinn und der Ausschüttungsquote abhängt. Die Ausschüttung soll rund 30 % des Gewinns betragen und ist wegen der Steuerbefreiung auf max. 3.5 % des Aktienkapitals beschränkt.